



COVID-19 Schutzkonzept für „72 Stunden ohne Kompromiss“

Stand: 28. September 2021

Organisation: Katholische Jugend Österreich

Veranstaltung: „72 Stunden ohne Kompromiss“

Durchführungszeitraum: 13. – 16. Oktober 2021

COVID-19 Beauftragte:

Lisa Hermanns, MA

Projektkoordinatorin (Österreich-Ebene)

T +43 664 88 68 06 59

E lisa.hermanns@kath-jugend.at

Allgemeines:

„72 Stunden ohne Kompromiss“ ist eine Veranstaltung der außerschulischen Jugendarbeit und wird von der Katholischen Jugend Österreich in Zusammenarbeit mit youngCaritas und Hitradio Ö3 durchgeführt. In diesem Konzept gilt die Katholische Jugend Österreich als Veranstalterin. Die ehrenamtlichen Gruppenleiter*innen repräsentieren für die Dauer der Aktion die Veranstalterin vor Ort in ihren Projekten.

Die Vorgaben in diesem Konzept müssen immer eingehalten werden. Eine lockere Handhabung ist nicht erlaubt. Die Gruppenleiter*innen tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Maßnahmen und für die Kontrolle der 3G-Nachweise. Bei Fragen oder Unklarheiten kann die COVID-19-Beauftragte jederzeit kontaktiert werden.

Wenn eine Projekteinrichtung ein strengeres COVID-Konzept hat, z.B. weil Bewohner*innen von Pflegeeinrichtungen stärker geschützt werden müssen, gilt das strengere Konzept. Jede*r Gruppenleiter*in muss vor Beginn der Aktion diesbezüglich mit den Verantwortlichen der Projekteinrichtung Rücksprache halten.

Für Projekte, die in Bundesländern stattfinden, die zusätzlich zu den bundesweiten Maßnahmen weitere Regeln getroffen haben (z.B. verkürzte Gültigkeitsdauer von PCR-Tests in Wien), müssen diese befolgt werden.¹

Alle Teilnehmer*innen und Gruppenleiter*innen bei 72 Stunden müssen sich – unabhängig von Impfstatus und Genesung - vor Start der Aktion testen lassen. Dieser Testnachweis muss während der Aktion unter Aufsicht der Gruppenleiter*innen erneuert werden. Hierzu stellen die Diözesen ihren Teilnehmenden Testkits zur Verfügung oder es sollen die öffentlichen und kostenlosen Testmöglichkeiten genutzt werden.

Externe Personen, die z.B. durch ihre Tätigkeit bei einer Projekteinrichtung regelmäßig in Kontakt mit den Teilnehmenden sind, sollen einen 3G-Nachweis vorlegen können. Ansonsten müssen alle Anwesenden eine FFP2-Maske tragen.

¹ Eine Übersicht der zusätzlichen Maßnahmen je Bundesland ist zu finden auf: <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/>

Als 3G-Nachweis gelten folgende Nachweise:

- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf (außer in Wien),
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf (in Wien nur 48 Stunden),
- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
- ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 Epidemiegesetz (EpiG) oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde,
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.

Ein Nachweis über einen in der Schule durchgeführten Test kann ebenso verwendet werden. Gruppenleiter*innen müssen die Nachweise der Teilnehmer*innen ihrer Gruppe am ersten Tag der Aktion kontrollieren. Alle Teilnehmenden erneuern ihren Testnachweis während der Aktion. Hierzu stehen je nach Bundesland Antigen-Selbsttests oder PCR-Tests zur Verfügung. Gruppenleiter*innen verantworten und beaufsichtigen die Nach-Testung. Ein Beispiel: Personen, die am Mittwoch, 13. Oktober mittags vor Start der Aktion einen behördlich registrierten Anti-Gen-Test machen, müssen spätestens am Donnerstag, 15. Oktober mittags erneut einen PCR- bzw. Antigen-Selbsttest machen.

Kleingruppenregelung

Innerhalb von Projektgruppen (die jeweils als eigene Veranstaltung gelten) entfällt die Maskenpflicht, solange der 3G-Nachweis aller Teilnehmenden aktuell ist. Wenn externe Personen hinzukommen, gilt für diese ebenfalls die Pflicht zum 3G-Nachweis. Kann dies nicht gewährleistet werden, müssen alle Anwesenden eine FFP2-Maske tragen.

Es können auch mehrere Projektgruppen an einem Veranstaltungsort sein. Wichtig ist aber, dass eine Durchmischung der jeweiligen Gruppen durch organisatorische Maßnahmen (räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung) weitestgehend verhindert wird – außer es handelt sich z.B. um eine Schulklasse, die am gleichen Ort zwei unterschiedliche Projekte durchführt.

Erhebung von Kontaktdaten:

Die Veranstalterin (Gruppenleiter*innen als Mitarbeitende der KJÖ für den Aktionszeitraum) ist verpflichtet von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am Ort der Veranstaltung aufhalten werden, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung folgende Daten zu erheben, falls dies nicht durch die jeweilige Projekteinrichtung geschieht:

- Vor- und Familienname
- Telefonnummer und, wenn vorhanden, E-Mail-Adresse
- Datum und Uhrzeit des Betretens des Veranstaltungsortes

Wenn die Projekteinrichtung diese Daten nicht erhebt, müssen Gruppenleitende diese für externe Personen mittels des von der Veranstalterin kommunizierten Tools abfragen. Hierzu erhalten alle Gruppenleiter*innen kurz vor Aktionsstart ein Mail.

Die Veranstalterin hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen. Die Veranstalterin darf die Daten ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeiten und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Veranstalterin hat im Rahmen der Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen und insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht durch Dritte einsehbar sind.

Die Veranstalterin hat die Daten für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

Präventionskonzept

1. Schulung der Gruppenleiter*innen

Alle Gruppenleiter*innen von „72 Stunden ohne Kompromiss“ nehmen vor Beginn der Aktion an einer Online-Schulung zu COVID-19 relevanten Fragestellungen teil. Die Schulung beinhaltet die Besprechung

- der Maßnahmen laut Präventionskonzept
- der Symptome einer COVID-19-Infektion
- der erforderlichen Hygieneregeln und altersadäquater Erklärung des Themas für Teilnehmende
- des Vorgehens beim Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall
- Schulung zur Kontrolle der Nachweise/Tests.

Gruppenleiter*innen erhalten das Präventionskonzept und ein Infoblatt zu COVID-19-Symptomen in der aktuellsten Version kurz vor der Aktion. Des Weiteren finden sich Konzept und Maßnahmen stets in aktueller Form auf der Website www.72h.at.

Die Schulung wird von der Bundeskoordinatorin der „72 Stunden ohne Kompromiss“ bzw. den von der COVID-19 Beauftragten geschulten diözesanen Projektkoordinator*innen durchgeführt und in den letzten 10 Tagen vor Beginn der Aktion mehrmals wöchentlich online angeboten. Die Teilnahme ist für Gruppenleiter*innen verpflichtend.

2. Spezifische Hygienemaßnahmen

- Bei Projekten, die in geschlossenen Räumen stattfinden, müssen die Gruppenleiter*innen die Raumhygiene optimieren. Dazu zählen regelmäßiges Lüften der Räume (mind. 1x pro Stunde, bestenfalls querlüften) sowie die Reinigung von Kontaktflächen mit Desinfektionsmittel mindestens 2-mal täglich.
 - Häufigeres Reinigen ist selbstverständlich erwünscht!
- Alle Gruppenmitglieder müssen sich regelmäßig die Hände waschen, insbesondere nach dem Niesen, vor der Einnahme von Mahlzeiten etc.
- Handdesinfektionsmittel wird jeder Projektgruppe zur Verfügung gestellt.
- Teilnehmer*innen teilen keine Trinkbehältnisse, sondern nutzen stattdessen bspw. die Trinkflasche, die ihnen bei Projektbeginn ausgehändigt wird.
- Bedürfnisse von Personen, die Risikogruppen zuzurechnen sind, sind zu berücksichtigen, sofern sie dies wünschen. Es ist Aufgabe der Gruppenleiter*innen, die unterschiedlichen Bedürfnisse von Teilnehmenden zu thematisieren und Verhaltensweisen ggf. anzupassen. Die COVID-19 Beauftragte kann jederzeit telefonisch zu Beratung hinzugezogen werden.

3. Organisatorische Maßnahmen

- Zu Beginn der Aktion erklären die Gruppenleiter*innen ihrer Projektgruppe die Maßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19, insbesondere die Maßnahmen zur Einhaltung der 3G-Regel. Gruppenleitende ermutigen Teilnehmende, eigene Bedürfnisse und Sorgen zu äußern.
- Da in der Projektgruppe jede*r Teilnehmer*in jederzeit einen gültigen 3G-Nachweis vorweisen kann, entfallen Maskenpflicht und Mindestabstand innerhalb der Gruppe.
- Ist die gemeinsame Übernachtung der Projektgruppe vorgesehen, sollte die Räumlichkeit groß genug sein, um einen Mindestabstand von 1 Meter zu ermöglichen. Alternativ muss die Gruppe in kleinere Gruppen und auf mehrere Räume aufgeteilt werden. Die Aufteilung sollte nach Geschlechtern erfolgen. Die Untergruppen müssen für alle Übernachtungen die gleichen sein.
- Sollten zwei Projektgruppen am gleichen Ort sein, müssen die beiden Gruppen getrennt voneinander arbeiten. Diese Trennung muss durch räumliche oder bauliche Maßnahmen gewährleistet werden. Für die Verpflegung, insbesondere in geschlossenen Räumen (z.B. Kantinen) sollte eine zeitliche Staffelung vorgenommen werden, damit ein Durchmischen der Kleingruppen verhindert wird und das Infektionsrisiko minimiert wird. Handelt es sich um zwei Gruppen aus einer Schulklasse, können die Maßnahmen der Trennung vernachlässigt werden.
- Sollten die Teilnehmenden einer Kleingruppe gemeinsam anreisen, gelten die Schutzmaßnahmen auch während der An- und Abreise.
- Alle Gruppenleitenden sollten vor Beginn der Aktion mit den jeweiligen Projektpartner*innen abklären, ob nötigenfalls ein Quarantänerraum bei Infektionsverdacht zur Verfügung stünde bzw. wie in einem Verdachtsfall von Seiten der Einrichtung verfahren werden soll.
- Wenn die Projektgruppe während „72 Stunden ohne Kompromiss“ Kontakt mit Externen, die nicht zur Kleingruppe gehören, hat, ist von allen Anwesenden eine FFP2-Maske zu tragen – außer alle Anwesenden haben einen gültigen 3G-Nachweis

4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

- Siehe auch „Checkliste Verdachtsfall“
- Für den Fall des Auftretens eines Infektionsfalls, ist es verpflichtend und besonders wichtig, die Namen und Kontaktdaten aller Kontaktpersonen schnell zur Verfügung zu stellen, um die Erhebungen der zuständigen Gesundheitsbehörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten.
- Die Zusammenarbeit mit der zuständigen Gesundheitsbehörde vor Ort (BH, Magistrat, Amtsarzt / Amtsärztin) im Falle von behördlichen Erhebungen über das Auftreten einer COVID-19-Erkrankung ist zu gewährleisten.
- Menschen mit einer akuten Infektion (Gruppenleiter*innen und Teilnehmende) oder die mit Personen im gleichen Haushalt leben, die Symptome aufweisen, dürfen nicht an „72 Stunden ohne Kompromiss“ teilnehmen.
- Bei Unsicherheit über die nächsten Schritte bzw. Unsicherheit bei der Einordnung von Symptomen können die diözesane Projektkoordinator*in oder die COVID-Beauftragte jederzeit kontaktiert werden.

Checkliste Verdachtsfall:

	Ruhe bewahren ☺
	Die betreffende Person ist sofort von der Gruppe abzusondern und in einem eigenen Raum unterzubringen. Die*der Gruppenleiter*in ruft die Gesundheitsberatung unter 1450 an und befolgt die telefonischen Anweisungen. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand den Veranstaltungsort verlassen bzw. ist auch hier den ersten, telefonischen Anweisungen der Gesundheitsberatung unter 1450 Folge zu leisten. Die*der Gruppenleiter*in muss die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde informieren (mithilfe der 1450).
	Die Verantwortlichen informieren bei minderjährigen Teilnehmenden unverzüglich die Eltern / Erziehungsberechtigten des / der unmittelbar Betroffenen.
	Die*der Gruppenleiter*in informiert so schnell wie möglich die jeweilige diözesane Projektkoordinator*in und spricht ggf. weitere Schritte ab.
	Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung am Veranstaltungsort bleiben müssen.
	Gruppenleiter*innen dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes (Kontaktpersonennachverfolgung)
	Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.



Des Weiteren sind zu informieren:

Spätestens bis Ende der Veranstaltung ist die Veranstalterin über das Notfalltelefon (0664 88680656) zu informieren. Sollte ein COVID-19-Fall nach Ende der Veranstaltung bekannt werden, ist die COVID-19-Beauftragte zu informieren: 0664 88680659